

**Merkblatt**

Antrag zur Bewilligung von Abteilungen Schuljahr 2023/2024 sowie Planung der Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026

Antrag auf individuelle Wochenlektionen Schuljahr 2023/2024

Das Volksschulamt prüft und bewilligt die Abteilungen für das Schuljahr 2023/2024 und stellt die beiden nächsten Schuljahre als Planungsgrundlage in Aussicht. Der Antrag auf individuelle Wochenlektionen für das kommende Schuljahr ist Teil dieses Planungsprozesses.

Das Merkblatt verweist auf rechtliche Grundlagen und präzisiert die Anwendungspraxis.

Bereich	Grundlagen
Spezielle Förderung, SF	<p>Es gilt die kollektive Mittelzuteilung.</p> <p>Der Lektionenpool pro 100 Schülerinnen und Schüler beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Schulische Heilpädagogik:</i> Kindergarten und Primarschule: 20 bis 28 Lektionen Sekundarschule (B und E): 15 bis 25 Lektionen</li> <li>– <i>Logopädie:</i> Kindergarten und Primarschule: 3 bis 6 Lektionen</li> </ul> <p>Die untere Bandbreite ist auszuschöpfen.</p> <p>Die kollektive Mittelzuteilung dient der organisatorischen Ausgestaltung. Die Schulträger können für einzelne Schülerinnen und Schüler temporär separative Schulungsformen anbieten. Die enge Anbindung an die Regelklasse muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.</p> <p>Die von der Schule eingesetzte Anzahl Lektionen Spezielle Förderung basiert auf einem Beschluss der kommunalen Aufsichtsbehörde. In den Schülerpauschalen ist die Obergrenze des Lektionenpools enthalten.</p> <p>Das Volksschulamt kann im Rahmen der Überprüfung Regelkonformität periodisch Einblick in die Umsetzung (z. B. Bandbreite, SF-Koordination, Beurteilung) nehmen.</p>
Kindergarten Primarschule Sekundarstufe I	<p>Über die geführten Schularten ist eine durchschnittliche Abteilungsgrösse anzustreben. Bei der Bildung von Abteilungen sind die Richtzahlen einzuhalten.</p> <p>Zur Beurteilung kommt das Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten (BGS 413.631) zur Anwendung.</p> <p>Zur Führung einer Abteilung unter der unteren Richtzahl steht der Schule die Anzahl Pflichtfächerlektionen gemäss Lektionentafel zuzüglich eine Lektion Klassenleitungsfunktion zur Verfügung.</p>
Sekundarschule B und E 3. Sek	<p>Die Schulen melden die Abteilungen (Stammklassen) der 3. Sekundarschule getrennt nach Anforderungsniveaus Sek B und Sek E.</p> <p>Zur Abdeckung sämtlicher Lektionen für den Unterricht in den Stammklassen und in den Wahlpflichtfächern steht den Schulen unabhängig vom Organisationsmodell ein Lektionenpool von 42 Lektionen</p>

Bereich	Grundlagen
	<p>pro Abteilung zur Verfügung (inklusive 1 Lektion Klassenleitungsfunktion).</p> <p>Dazu kommen die Lektionen für den Wahlfachunterricht gemäss Lektionentafel.</p> <p>Seit dem Schuljahr 2020/2021 wird die 3. Klasse der Sek B und E in Wahlpflichtfächern unterrichtet. Die vier Angebote umfassen gemäss Lektionentafel je zwei Lektionen. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich für zwei der vier Angebote.</p>
Mittelschulvorbereitender Unterricht MSV	Zur Verbesserung der Durchlässigkeit von der 3. Sek E ins Gymnasium wird in der 3. Sek E im Rahmen der Wahlpflichtfächer Mittelschulvorbereitender Unterricht angeboten.
Unterricht in Lerngruppen (Gestalten, Hauswirtschaft, Informatische Bildung Sek I)	<p>Die Lerngruppengrösse beträgt in der Primarschule und der Sekundarstufe I mindestens 8 Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Für den Unterricht in Lerngruppen in den Fachbereichen Gestalten und Hauswirtschaft sowie im Fach Informatische Bildung (Sek I) werden pro Abteilung höchstens 2 Lerngruppen gebildet.</p>
Sekundarstufe I Wahlpflichtfächer und Wahlfächer	<p>Liegt der Lerngruppenbestand unter 8, besteht die Möglichkeit Lektionen einzusparen.</p> <p>Die Anzahl eingesparter Lektionen basiert auf einem Beschluss der kommunalen Aufsichtsbehörde. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann für eine Beratung angefragt werden.</p>
"Grosse Klassen"	<p>Für Abteilungsgrössen über der oberen Richtzahl setzen die Schulen zusätzliche Unterrichtslektionen ein. Diese Lektionen sind bereits in der Schülerpauschale enthalten.</p> <p>Die Anzahl Lektionen basiert auf einem Beschluss der kommunalen Aufsichtsbehörde. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann für eine Beratung angefragt werden.</p>
Schülerinnen und Schüler mit einer Integrativen Sonderpädagogischen Massnahme, ISM	<p>Schülerinnen und Schüler mit einer Integrativen Sonderpädagogischen Massnahme erhalten eine Einzelverfügung der Abteilung Individuelle Leistungen Volksschulamt. Die Zuteilung der Lektionen erfolgt pro Kind.</p> <p>Die Abrechnungsmodalitäten sind der Verfügung zu entnehmen, die Kosten in der Gemeinderechnung unter der Funktionsstelle 220 auszuweisen.</p>
Antrag auf individuelle Wochenlektionen	<p>Der Antrag wird mittels dem gleichnamigen Formular eingereicht und umfasst all jene Lektionen, die nicht in der Schülerpauschale enthalten sind.</p> <p>Der Antrag beinhaltet in Hinblick auf das kommende Schuljahr all jene Lektionen, die zum Antragszeitpunkt bekannt sind. Falls ein Antrag nicht bewilligt werden kann, hat das Einfluss auf das Pensum der betreffenden Lehrperson.</p> <p>Unterjährige Anträge können zeitnahe beim Volksschulamt eingereicht werden. Die Änderungen beziehen sich sowohl auf eine Zunahme als auch auf eine Abnahme von Lektionen.</p>

Bereich	Grundlagen
	<p>Zur Förderung der Digitalisierung wird im Rahmen des Impulsprogramms digitale Schulwende die Subventionierung der PICTS vorgesehen. PICTS-Lektionen können für diejenigen Schulträger, die PICTS einsetzen, mittels Staatsbeitrag subventioniert werden gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/1392 vom 21. September 2021. Die Regelung gilt vorerst für die Legislaturperiode 2021 – 2025.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es besteht eine Anstellung mittels Vertrag als PICTS an der Schule.</li> <li>– Pro Schule kann maximal ½ Lektion pro bewilligter Abteilung eingereicht werden.</li> <li>– Idealerweise verfügen die PICTS über eine entsprechende Weiterbildung wie CAS «PICTS» oder CAS «Medien und Informatik oder CAS «Digitale Transformation in der Schule» unterrichten».</li> <li>– Die Umsetzungshilfe für ein Pflichtenheft informatische Bildung liegt vor und beschreibt die Aufgaben der Schulleitungen, der PICTS und TICTS. Die Ausgestaltung liegt in der Kompetenz der Schulträger.</li> </ul>
SF-Koordination	<p>Für die Vergabe einer Koordinationslektion Spezielle Förderung werden die Ausführungen im Leitfaden Spezielle Förderung 2018 (Seite 36) bestätigt und präzisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es müssen mindestens 10 Lektionen Unterricht als Förderlehrperson Spezielle Förderung erteilt werden (schulische Heilpädagogik, Deutsch als Zweitsprache DaZ, Logopädie, ISM).</li> <li>– Der Auftrag wird der entsprechenden Förderlehrperson von der Schulleitung persönlich zugeteilt und beschrieben (interne SF-Handreichung, Stellenbeschrieb).</li> <li>– Die Vergabe der SF-Koordinationslektion kann z. B. die Schulorganisation abbilden (Stufe, Zyklus, Schulhaus).</li> <li>– Die Aufgaben sind ergänzend zur Funktion als Förderlehrperson und vom "Dienstauftrag" abgrenzbar.</li> </ul>
Planungsformular	<p>Das Planungsformular ist primär ein schulinternes Instrument, es muss nicht eingereicht werden. Es berechnet, auf der Grundlage verschiedener Parameter (bewilligte Abteilungen, Schülerzahlen, Anzahl Lektionen gemäss Lektionentafel), die der Schule zur Verfügung stehende Anzahl Lektionen. Diese Anzahl muss mit dem Total der vergebenen Lektionen korrespondieren. Dieses Total steht der Schule im System "Bisso-Personendaten" ganzjährig zur Verfügung.</p> <p>Vergibt die Schule mehr Lektionen als ihr gemäss Berechnung zur Verfügung stehen, geht diese Differenz als kommunale Lektionen zulasten des Schulträgers. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann für eine Beratung angefragt werden.</p>

September 2022